

Textliche Festsetzungen:

- I. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen für allgemeine Wohngebiete (WA) werden gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

- II. Baugestaltung
In den Wohngebäuden westlich der inneren Erschließungsstraße ist das 2. Vollgeschoß im voll ausgebauten Dachgeschoß mit einer Dachneigung zwischen 48° und 50° anzuordnen.
Bei den nordöstlich der inneren Erschließungsstraße zur Errichtung kommenden Einzelhäuser ist die Anordnung eines Flachdaches nicht zugelassen.